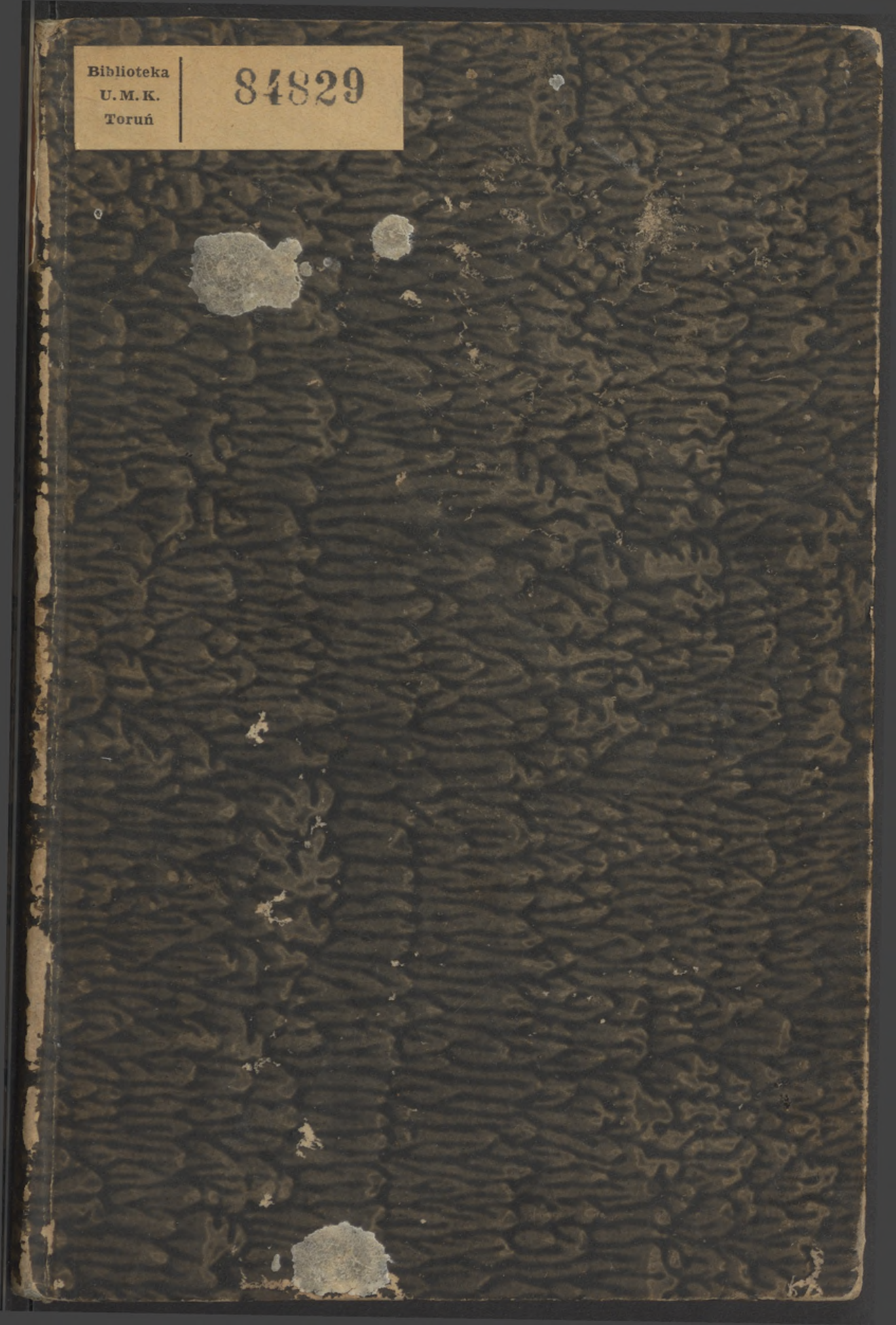
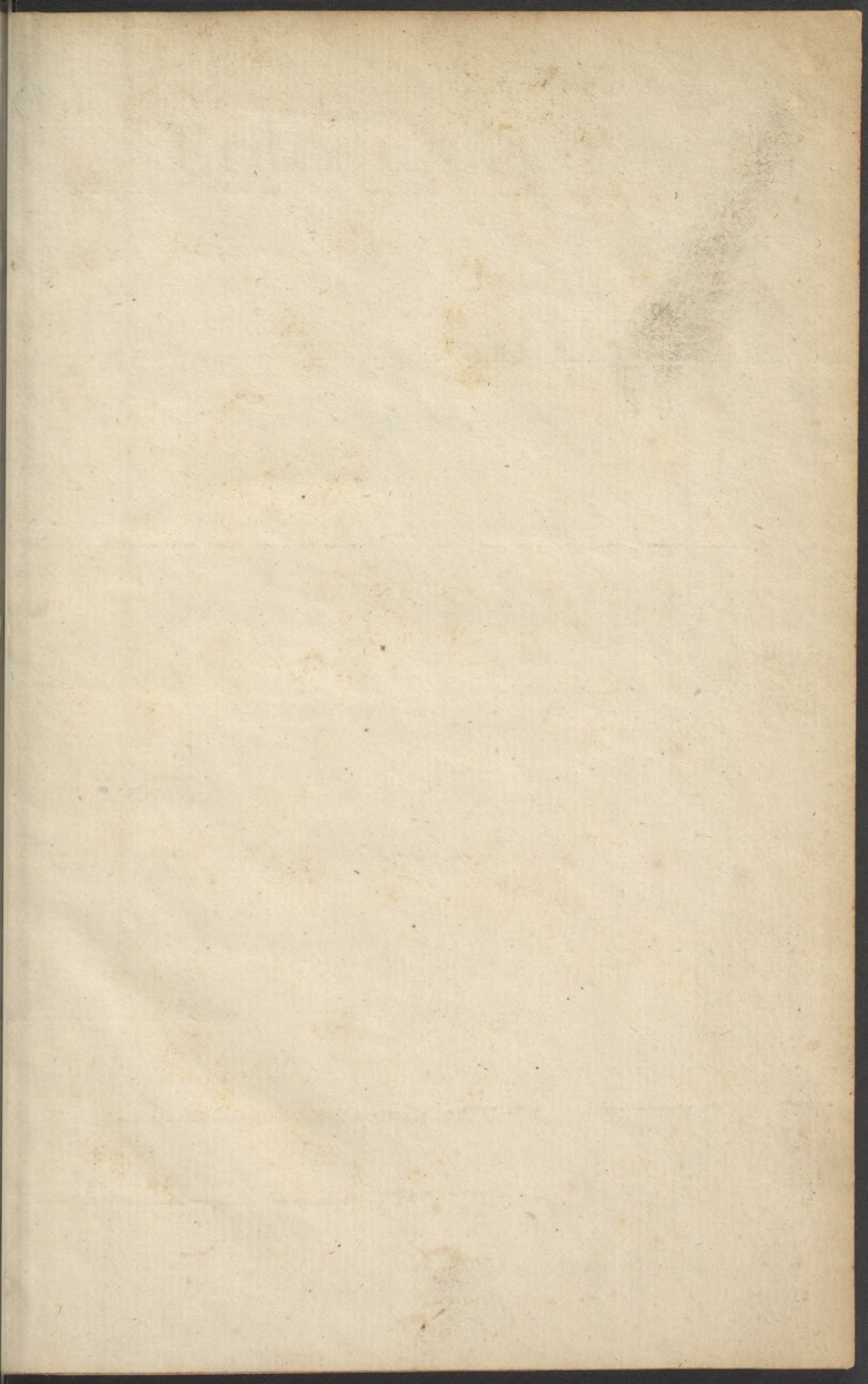
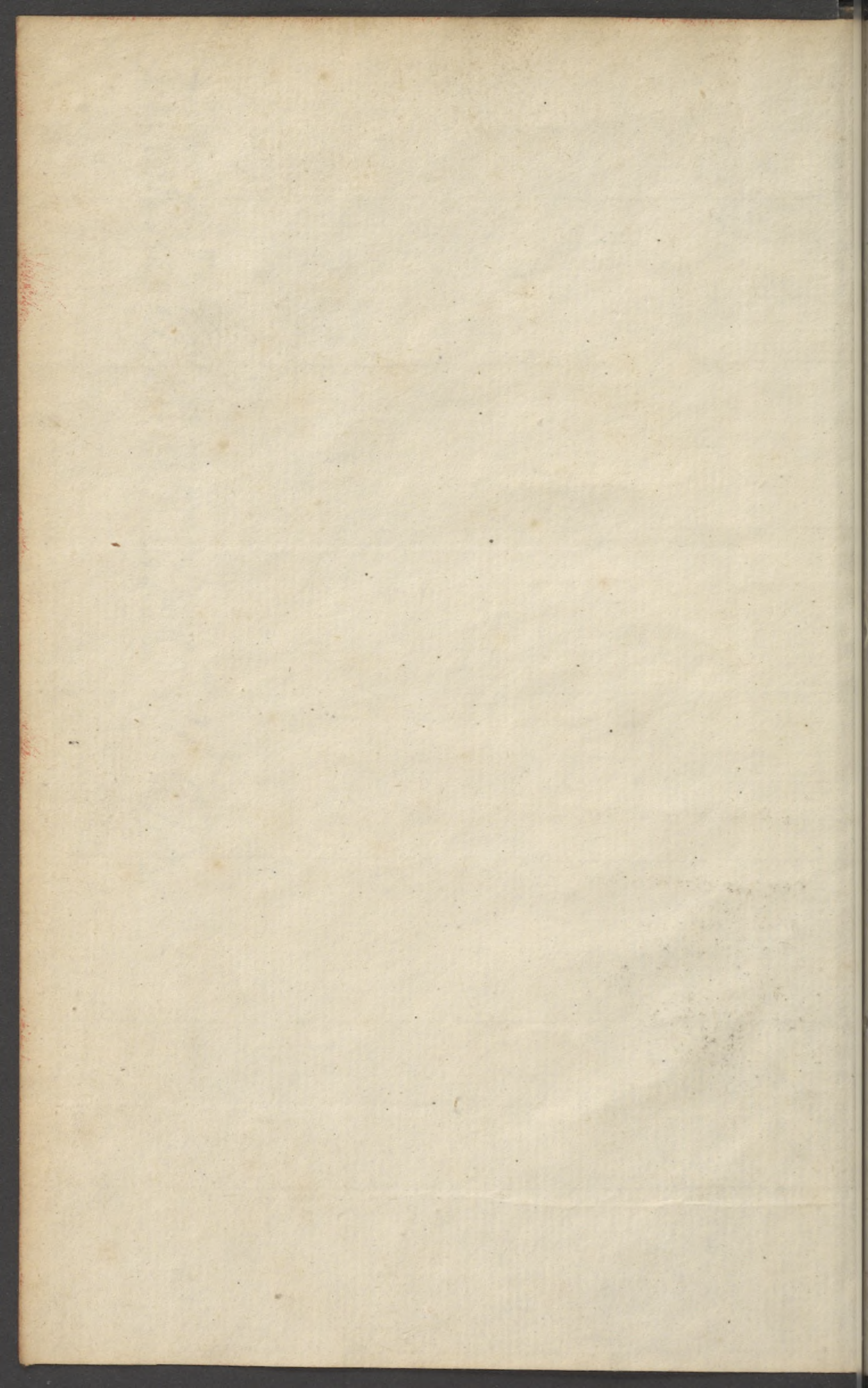

Biblioteka
U.M.K.
Toruń
84829

von Penicken
im Juli 1847





Erſter Anhang

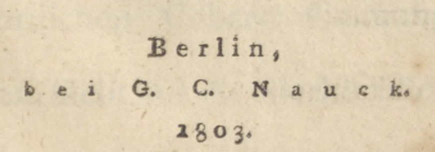
worin

die bisher ergangenen Abänderungen
und Ergänzungen

des

allgemeinen Landrechts

verkürzt geſammlet ſind.



Berlin,
bei G. C. Nauck.
1803.

84829



Patent
zur Publication der neuen Auflage des allgemeinen Land-Rechts für die preufsifchen Staaten und des erften Anhanges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Land-Rechtes, verkürzt gefammlet find.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiffen, dafs der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des allgemeinen Landrechts für die Preufsifchen Staaten, eine neue Auflage deffelben nöthig gemacht, welcher Wir bey der wörtlichen Uebereinftimmung mit der erften, nicht nur die allerhöchfte Sanc-

tion hierdurch ertheilen, ſondern auch die Veranſtaltung getroffen haben, daſs die Erläuterungen und Abänderungen deſſelben, welche zeither geſetzlich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen, verkürzt geſammlet, der neuen Edition gehörigen Orts eingeſchaltet, und unter dem Titel des erſten Anhanges etc. zum Beſten der Beſitzer der ältern Edition gedruckt ſind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des XXten Titels des IIten Theils ſind ausgelaſſen, weil derſelbe durch das nächſtens erfolgende neue Criminal-Recht für die preuſsiſchen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das

Publications-Patent vom 5ten Februar
1794. haben ſämmtliche Ober- und Un-
tergerichts-Stellen dieſe neue Auflage
des Land-Rechtes und dieſen erſten An-
hang geſetzlich anzuwenden, und erhal-
ten dieſelben zugleich die Anweiſung, in
ihren Urtelsſprüchen auf keine Privat-
Geſetzes-Sammlung Bezug zu nehmen,
ſondern ſich lediglich an diejenigen Ge-
ſetze zu halten, welche ihnen zugeſerti-
get, gehörig publiciret, auch durch das
neue Archiv der preuſsiſchen Geſetzge-
bung und Rechtsgelehrſamkeit zu ihrer
Kenntniſs gebracht, und in die academi-
ſche Edicten-Sammlung hiernächſt aufge-
nommen werden.

Gesetzsammlung N° 1, 1810.

Urkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 11ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Verzeichniſs einiger Bücher für Geſchäftsmänner und praktiſche Juriſten in den Königl. Preuſs. Staaten, die in meinem Verlage, ſo wie in allen Buchhandlungen, zu bekommen ſind.

Archiv des Preuſsiſchen Rechts. Herausgegeben von Amelang und Gründler. 3 Bände 1799 — 1800. 4 Thlr. 18 Gr.

Archiv, neues, der Preuſsiſchen Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. (Zum Vortheil der allgem. Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe.) 1r Band bis 3r Band 3s Heft, gr. 8. 1800. Wird fortgeſetzt. Jeder Band hat 4 Hefte; jedes Heft koſtet im Pränumerationspreiſe 9 Gr., im Ladenpreiſe 12 Gr. Der Pränumerationspreis findet immer nur auf den eben erſcheinenden neueſten Band ſtatt.

Beiträge zur Kenntniſs der Juſtizverfaſſung in den Preuſsiſchen Staaten. Herausgegeben von Eiſenberg und Stengel. 5 Bände, gr. 8. 1796 — 99. Jeder Band 1 Thl. 12 Gr. An den fünften Band dieſer Beiträge ſchlieſst ſich das Archiv des Preussiſchen Rechts an, wovon der erſte Band 1799 erſchienen, ſo daſs in Hinſicht der bekannt gemachten Verordnungen keine Lücke entſtanden iſt.

v. Eggers, Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts und gemeinen Preuſsiſchen Rechts. Ein von der Königl. Preuſs. Geſetzkommiſſion gekröntes Werk in vier Bånden, gr. 8. 1797. 4 Thlr.

Gerichtsordnung — allgemeine — für die Königl. Preuſsiſchen Staaten. (Zum Vortheil der allgemeinen Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe.) Mit lateiniſchen Lettern. 3 Theile, gr. 8. 1795. *netto* 3 Thlr. 12 Gr. Das Regiſter dazu 20 Gr.

Allgemeines Landrecht für die Königl. Preufs. Staaten in lateinifcher Sprache unter den Titel: *Jus borussico brandenburgicum commune IV Tomi 8maj.* 6 *Thlr.*

Provinzialrecht — Oftpreufsifches. (Zum Vortheil der allgemeinen J. O. W. K.) gr. 8. 1801. 14 Gr.

Repertorium für praktifche Juriften und andere Gefchäftsmänner in den Preufsifchen Staaten, von Stengel. gr. 8. 4 Stücke 1793—1795. 2 Thlr. 6 Gr.

Ueberficht — vollftändige — derjenigen Vorfchriften des allgemeinen Landrechts, wodurch die Prozefsordnung abgeändert, von Stengel, gr. 8. 1795. 9 Gr.

Handbuch für praktifche Rechtsgelehrte in den Königl. Preufs. Staaten. Enthaltend eine vollftändige Sammlung aller Abänderungen und Zufätze zum allgemeinen Landrechte, welche feit deffen Erfcheinung bekannt gemacht find, nach Ordnung und in Bezug auf die Titel und Paragraphen deffelben. Herausgegeben von C. L. Paalzow. 2 Bände. gr. 8. 1802. 2 Thlr. 16 Gr.

— daffelbe 3r Band die Zufätze zur Gerichtsordnung enthaltend, gr. 8. 2 Thl. 16 Gr.

G. C. Nauck.

Zur Einleitung.

§. 1.

In wie fern eingebohrne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniss erhalten haben. *ad* §. 38.

§. 2.

Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und findet die Anfrage an die Gesetz-Commission während des Laufs des Prozesses nicht mehr statt. Er muss aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen. *ad* §. 47. 48.

Zum Theil 1. Titel 1.

§. 3.

Die Grossjährigkeit der Juden, nimmt ohne *ad* §. 26.

Unterschied des Geschlechts mit der Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang.

§. 4.

ad §. 35. Wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civilgerichten überlassen.

Zum Theil 1. Titel 5.

§. 5.

ad §. 175-178. Personen die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sey ein Justizkommissarius oder ein sonst glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet.

uittungen 96 ... 16 P. I. ...

Diese Vorschrift muss der Richter solchen Contrahenten deren Stand oder Ansehn es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Parthei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 6.

ad §. 292. Die bei Kaufkontrakten über adliche Güter mit Personen die zu deren Besitz ohne Consens nicht qualifiziret sind, für den einen oder den andern

Theil beigefügte Nebenverabredung einer Conventionalſtrafe, auf den Fall, daſs der Consens nicht ertheilt werden ſollte, iſt nichtig und unverbindlich. ist fixirt vom 9/8br 1807.

Zum Theil 1. Titel 9.

§. 7.

ad §. 208–210.

Die Rechte und Beſugniſſe der preuſsiſchen Caper-Schiffe, ſollen nach denen jedesmal concurrirenden Verhältniſſen, zu ſeiner Zeit beſtimmt werden.

§. 8.

ad §. 216.

Bei Beſtimmung der Frage, was Contrebande ſey, muſs auf das Rückſicht genommen werden, was in den §§. 2034. und 2035. P. 2. Tit. 8. als ſolche beſtimmt worden iſt, jedoch ſoll die dem gedachten §. angehängte Clauſel:

„und was ſonſt durch beſondre Verträge zwi-
„ſchen den verſchiedenen Nationen einzuneh-
„men verboten iſt,

hier nicht Anwendung finden, indem ſolche blos auf Verſicherungsgeſchäfte Beziehung hat.

§. 9.

ad §. 419.

Es bedarf daher gar keiner Erklärung des Fiſci über die Antretung oder Entſagung der Erbſchaft.

§ 10.

ad §. 468.

Die Beſtellung dieſes Curators und die Direction der Verwaltung gehören zum Geſchäftskreis der vormundſchaftlichen Behörde. Theil 2. Tit. 18. §. 954.

§. 11.

ad §. 477.

Wenn von keinem Blutsverwandten eines

Verstorbenen Nachricht vorhanden ist; so kann dem überlebendem Ehegatten, als dem in Ermangelung erbfähiger Verwandten gesetzlich zur Erbfolge Berechtigten, der Nachlaſs des Verstorbenen blos gegen die Versicherung an Eidesstatt, daſs ihm keine Verwandte des Erblassers bekannt seyen, überlassen werden, ohne daſs es dazu eines Aufgebots bedarf; nur muſs der Richter die §. 479. zur Abwartung der Ansprüche eines Erben bewilligte Frist in dem Fall verlängern, wenn die Erbschaft von Belang und der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten aus einem entfernten Lande gebürtig ist, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daſs die Erkundigungen, welche der in solchen Fällen jedesmal zu bestellende Curator vornehmen muſs, eine längere Zeit als gewöhnlich erfordern möchten.

Zum Theil 1. Titel 11.

§. 12.

ad §. 19. Wenn jemand, der kantonpflichtige Söhne hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gerichte nicht eine anderweitige Anlegung des Kaufpreises zur bleibenden Fortsetzung des Domicilii im Lande sicher bekannt ist, oder derselbe solche nicht glaubhaft nachweiset, so soll das Gericht dergleichen Veräuſserung der Kanton Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Preises so lange zurückhalten, oder sich dessen versichern, bis dasselbe zu einem andern Etablissement des Verkäufers angelegt, oder auf die davon geschehene Anzeige Verfügung ergangen seyn wird.

§. 13.

Wenn sich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe äussert, so gilt die Vermuthung, dass solche schon vor derselben vorhanden gewesen. *ad* §. 204.

§. 14.

Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. *ad* §. 205.

§. 15.

Wenn auch das Subhastations-Patent früher als 14 Tage vor dem Bietungstermine abgenommen, abgerissen oder verloren gegangen ist: so wird doch durch diesen Mangel allein die Adiudication nicht ungültig. *ad* §. 348.

§. 16.

Auch Actuarii dieses Gerichtes gehören in dieser Beziehung zu den richterlichen Persｃnen. *ad* §. 385.

§. 17.

Durch die Genehmigung des Vorgesetzten kann nur die Strafe des Cessionarii nicht aber das Privat-Interesse des Schuldners aufgehoben werden. *ad* §. 387.

§. 18.

Wenn ein Einnehmer der Zahlen-Lotterie dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches auf seine Gefahr, und ist er den kreditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen nicht befugt. *ad* §. 557. 558.

§. 19.

ad §. 646. Diese Vorschriften §. 641 bis 646. können auf den Fall wo ein ganzer Vermögens Inbegriff durch einen Vitalizien oder Alimentenkontrakt übertragen wird, nicht ausgedehnt werden, vielmehr gilt für diesen Fall der Grundsatz, daſs unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann.

§. 20.

ad §. 686. Auf die Mobilien und Moventien, die der Officier an dem Orte wo er sich des Dienstes wegen aufhält bei sich hat, findet keine Execution statt.

§. 21.

ad §. 692. Alle Inspektions- und Generaladjudanten, welche bei den Generalen angestellt werden, bedürfen, so lange sie nicht zu Staabsofficieren avancirt sind, oder wirkliche Compagnien oder Esquadrons erhalten haben, zur Gültigkeit ihrer Schulden, des Consenses ihrer Chefs.

§. 22.

ad § 703. 1) Diese Vorschriften §. 702. 703. finden nur auf diejenige unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, Anwendung. Dagegen ist zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freiwächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschliesſung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages zur Gültigkeit der Schuld erforderlich, und muſs diese gerichtliche Abschliesſung in der Garnison bei der vorgesetzten Militärbehörde, im Fall des Urlaubs aber bei den Gerichten des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

§. 23.

2) In Ansehung der Schulden der Werbeofficiers soll von den Regimentern und Bataillons die Maasregel getroffen werden, daſs die Werbeofficiere wegen Aufnahme der für Werbung benöthigten Gelder an gewisse Handlungshäuser gewiesen, und letztere genau instruirt werden, wie viel sie im äusserſten Fall den Werbeofficieren zu kreditiren haben. Im übrigen soll es in Zukunft auch bei dem Grundsatze, daſs die Gläubiger wegen solcher Schulden, deren Verwendung zur Werbung nicht erwiesen wird, ihren Regreſs an ihre unbefugte Schuldner nehmen müssen, verbleiben.

§. 24.

Dies gilt auch von denen, welche in dieser Qualität bei den Schauspielen oder der Kapelle der Königin angestellt sind. *ad* §. 704.

§. 25.

Einer vorhergegangenen Anerkennung der Unterschrift bedarf es zur Begründung des exekutivischen Prozesses nicht. *ad* §. 750.

§. 26.

Der Fiskus ist nur vorbedungene Zinsen zu bezahlen schuldig. *ad* §. 827.

§. 27.

Hat ein Cantonist nach seiner Auswanderung oder innerhalb des letzten Jahres, vor seinem Austritt, durch Schenkungen, Entsagungen, Verzichtsleistungen, Anerkenntnisse, Remissionen und andere Verfügungen sein Vermögen, ganz oder zum Theil, mittelbar oder unmittelbar ver- *ad* §. 1070.

ringert, ſo iſt zu vermuthen, daſs er dieſs in der Abſicht gethan habe, um die Rechte des Staates und beſonders der Invalidenkaſſe zu ſchmälern. Dem gemäſs ſoll Fiſcus befugt ſeyn, auch wenn die Dispoſition auſserdem rechtsgültig und in gehöriger Form abgefaſst wäre, auf die Annulirung ſolcher Schenkungen und andern Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa ſchon auf den Grund derſelben an einen andern gelangt iſt, jedoch ohne Zinſen zurückzufordern, es wäre denn, daſs der Beſchenkte, oder derjenige zu deſſen Gunſten die Entſagung, der Erlaſs, die Verzichtleiſtung oder das Anerkenntniſs erfolgt iſt, nachzuweiſen vermögte, oder ſonſt aus den Umſtänden klar erhellte, daſs zur Zeit des gemachten Geſchenks, oder der ſonſtigen Diſpoſition, der Ausgewanderte die Abſicht, ſich dem Lande und dem Kanton zu entziehn, noch nicht gehabt habe.

§. 28.

ad §. 1113. Was im §. 1113. von bloſsen Schenkungen aus Freigebigkeit geſaget worden iſt, ſoll auf belohnende und ſolche Schenkungen, bei welchen eine Bedingung zum Vortheil des Geſchenkgebers gemacht worden iſt, nicht angewendet werden.

Zum Theil 1. Titel 12.

§. 29.

ad §. 72. Unter Gerichtsſprengel ſind die phyſiſchen Grenzen der Stadt, des Orts oder Diſtrikts zu verſtehen, innerhalb deren dem Richter, welcher das Teſtament aufnimmt, daſelbſt die Jurisdikzion, wenn auch nicht über alle darin befindliche Perſonen ode Sachen, zuſteht.

§. 30.

Teſtamente, welche bei einem Patrimonial- *ad* §. 91. gerichte unter Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe niedergelegt werden, verlieren, ohne Unterſchied der Perſon des Deponenten, an ihrer Gültigkeit nichts, wenn ſie auf Verlangen deſſelben an das Obergericht der Provinz zur Aſſervation eingeſendet worden.

§. 31.

Die unterlaſſene zwiefache Niederſchreibung *ad* §. 126. 127. des Teſtaments ſowohl in Deutſcher als in der Mutterſprache des Teſtators kann jedoch keine Nullität begründen.

§. 32.

Die Verſicherung der Gerichtsperſonen, daſs *ad* §. 129. ſie der Sprache des Teſtators völlig mächtig ſind, iſt hinreichend, um dies für gewiſs zu halten.

§. 33.

Wenn das über die Errichtung oder Ueber- *ad* §. 139. gabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll, vorſchriftsmäſsig abgefaſst, geſchloſſen, und unterſchrieben, auch die Identität des Aufſatzes gar nicht zweifelhaft iſt: ſo ſoll der letzte Wille, allein deswegen, weil das Gerichtsſiegel nicht beigefüget, oder die Zeit, wo er dem Richter übergeben wurde, darauf nicht vermerkt worden iſt, oder weil der Richter ſonſt bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat, nicht für ungültig geachtet werden.

§. 34.

Auch vertritt es die Stelle der eigenhändigen *ad* §. 161. 162. Schrift, wenn das Codicill von einem Juſtizkom-

missarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommen worden ist.

§. 35.

ad §. 163. Behält sich der Erblasser in seinem rechtsbeständigem Testamente die Befugniss vor, dasselbe durch aussergerichtliche Aufsätze zu ergänzen oder abzuändern, und es finden sich dergleichen im Nachlasse, so haben sie mit dem Testamente selbst gleiche Kraft.

Ob dergleichen Codicille ausser der eigenhändigen Unterschrift des Testators noch mit andern Erfordernissen versehen seyn müssen, hängt von den Bestimmungen ab, welche das Testament des Erblassers dieserhalb enthält.

§. 36.

ad §. 177. sqq. Was §. 183. bis 187. von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Kantonirungs- oder Winterquartierungen errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188. bis 191. bleiben mithin ausser Anwendung.

§. 37.

ad §. 192. Gleiche Gültigkeit hat die mündliche Verordnung, wenn sie vor einem Oberofficier erklärt worden ist.

§. 38.

ad §. 193. Bei dergleichen mündlichen Verordnungen soll es, wenn kein Wiederruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

§. 39.

Finden sich nach dem Tode des Erblassers zwei gerichtlich deponirte Testamente, und ist in dem letzten, das erste gänzlich aufgehoben, so muss das ältere binnen der Frist uneröffnet liegen bleiben, binnen welcher das später deponirte noch als nichtig angefochten werden kann. *ad* §. 217.

§. 40.

Unter dem Ausdruck, der ordentliche Richter, ist der persönliche Gerichtsstand des Erblassers während seiner Lebenszeit zu verstehen. Das Original des bei der Behörde einer Militairperson deponirten Testaments kann daher von den Civilgerichten nicht verlangt werden. *ad* §. 238.

§. 41.

Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern. Die Kriegsgerichte müssen dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militairischen Nachlass des Testators betrift, sogleich vollstrecken, alsdann aber die Abschrift des Testaments den Civilgerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses in beglaubter Form zusenden. *ad* §. 240.

§. 42.

Verlangt der Verschwender die Zurückgabe seines vor der Prodigalitäts-Erklärung niedergelegten Testaments; so ist diesem Gesuche zu willfahren. *ad* §. 565.

§. 43.

Auch dadurch, dass der Erbvertrag unversie- *ad* §. 613.

gelt den Gerichten übergeben wird, wird die Versiegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen.

Zum Theil 1. Titel 13.

§. 44.

ad §. 99. Es macht hierbei keinen Unterschied ob der Eid der Parthei oder einem Zeugen erlassen werden soll.

§. 45.

ad §. 115. Einer attestirten Spezialvollmacht bedarf es nicht, wenn Collegia und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dieselbe in dieser Eigenschaft ausgestellt, und mit dem Amtssiegel bedruckt haben.

§. 46.

ad §. 117. Die von den preussischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirte Vollmachten sind den gerichtlichen gleich zu achten.

Zum Theil 1. Titel 14.

§. 47.

ad §. 210. Wer durch Errichtung simulirter Kauf- Tausch- Pacht- Mieths- Erbzins- oder anderer Verträge einem Grundstück den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden, mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniss des daher entstandenen grössern oder geringern Gewinns oder Schadens mit den im Criminalrecht bestimmten Strafen belegt werden.

§. 48.

Der Erklärung bedarf es in dem Fall nicht, wenn die Bürgin zum Protokoll erkläret hat, daſs ſie mit den rechtlichen Folgen einer übernommenen Bürgſchaft bekannt ſey. *ad* §. 221.

Zum Theil 1. Titel 15.

§. 49.

Diejenigen Verkäufer eines Pferdes ſind für verdächtig zu halten, welche auſser den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feil bieten, ohne als Roſstäuſcher oder angeſeſſene Leute bekannt zu ſeyn, oder ſich als ſolche zu legitimiren, und dem Käufer ihre Legitimation zuzuſtellen. *ad* §. 19.

§. 50.

Niemand ſoll ſich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beiſein des Feldwebels oder Wachtmeiſters in Kaufgeſchäfte einlaſſen, es wäre denn, daſs der Soldat die ausdrückliche Erlaubniſs, gewiſſe Fabrikate öffentlich feil bieten zu können, ſchriftlich erhalten hätte, und ſich deshalb gegen den Käufer legitimiren könnte, widrigenfalls ein ſolcher Käufer es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er nicht nur die gekaufte Sache zu jeder Zeit unentgeldlich herausgeben muſs, ſondern ihm auch noch überdies, falls ſie etwa geſtohlen ſeyn ſollte, die in den Geſetzen auf den unvorſichtigen Ankauf geſtohlener Sachen geordnete Strafe treffen wird.

Zum Theil 1. Titel 16.

§. 51.

Iſt der zu verpflegende minderjährig, ſo er- *ad* §. 413.

folgt die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden.

§. 52.

ad §. 484. Hypothekenrechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums, mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben, so lange nicht eine, von dem Antrag des Besitzers abhängende Löschung erfolgt ist, und kann der Besitzer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht gültig an einen andern abtreten.

Zum Theil 1. Titel 20.

§. 53.

ad §. 511. Doch kann dem Cessionarius einer mit Consens des Schuldners eingetragenen hypothekarischen Schuldverschreibung ein wider den Cedenten zustehender vor der Cession entstandener Einwand der Compensation nur alsdann mit rechtlichem Effect entgegengesetzt werden, wenn dieser Einwand im Hypothekenbuch vermerkt, oder dem Cessionarius sonst bekannt gewesen ist, und ein gleiches findet statt, wenn jemanden ein sub reservato dominio eingetragenes rückständiges Kaufgeld cedirt worden, welches der Käufer deshalb zu agnosciren oder zu bezahlen verweigert, weil er Einwendungen hat, die aus einem im Kaufkontrakte enthaltenem Versprechen des Verkäufers entspringen.

§. 54.

ad §. 531. Auch müssen die Kosten einer über eine Hypothekarische Forderung auszustellenden Quitung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden.

Zum Theil 1. Titel 21.

§. 55.

War die Ausübung einer Gerechtigkeit mit dem Besitz des in Erbpacht gegebenen Gebäudes verbunden, und wird erstere durch den zufälligen Untergang der Sache gehemmt, so muss der Verpächter auf seine Kosten das Gebäude wieder herstellen, in so fern die etwanige Versicherungssumme zur Wiederherstellung nicht hinreicht, und im Erbpachtskontrakt auf diesen Fall nichts bestimmt ist. *ad* §. 200.

Diese Bestimmung tritt auch dann ein, wenn andern zu Erbpachtsgütern gehörigen Gebäuden, ein solcher Zufall betroffen hat.

§. 56.

Ist die Eintragung nicht ausdrücklich bewilligt worden, so ist ein Guthspächter die Eintragung des Pachtkontrakts auf dem verpachteten Gute zu fordern nicht berechtigt. *ad* §. 401.

§. 57.

Ist jedoch der Pachtkontrakt vor einer Kreditdirekzion oder vor andern dergleichen öffentlichen Anstalten mit Zuziehung eines rechtserfahrnen Syndici, Justitiarii oder sonstigeu Konsulenten errichtet worden, so bedarf es der Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justizkommissarius zur Vermeidung der §. 405. und 406. bestimmten Nachtheile nicht. *ad* §. 403.

Zum Theil 1. Titel 22.

§. 58.

Es soll künftighin dem Berechtigten sowohl als dem Verpflichteten freigestellet bleiben, ob *ad* §. 18.

ſie dergleichen Eintragungen auf ihre Koſten nachſuchen wollen, und deren Unterlaſſung ſoll in keinem Fall den Verluſt des wirklich beſtehenden Realrechts begründen können.

§. 59.

ad §. 80. Wenn wüſte Feldmarken unter Landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen beſetzt werden, ſo ſollen wegen älterer Hütungs- oder andrer Anſprüche benachbarter Dorfſchaften keine prozeſſualiſche Einleitungen ſtatt finden, in ſo fern nicht dazu auf vorherige Anfrage die Landesherrliche Zuſtimmung ertheilt worden.

§. 60.

ad §. 110. Siehe die geſetzliche Beſtimmung, mittelſt welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianiſchen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termiue auf die Jahrestage des verbeſſerten neu Gregorianiſchen Kalenders verlegt werden, vom 31ſten Auguſt 1800.

§. 61.

ad §. 197. Freiholzdeputanten ſind ſchuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigſtens die Hälfte in Torf, oder wenn ſie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forſttaxe zu nehmen, welches jedoch auf würkliche Holzungsberechtigte nicht auszudehnen iſt.

Zum Theil 2. Titel 1.

§. 62.

ad §. 9. Ehen zwiſchen dem einen Ehegatten und denen mit einem andern Vater oder Mutter, vor dieſer erzeugten unehelichen Kindern des Andern, gehören in der Regel zu den verbotenen.

In

In außerordentlichen Fällen muß die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden.

§. 63.

Es macht dabei keinen Unterschied; ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind. *ad* §. 12.

§. 64.

Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonathlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf dem Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen. *ad* §. 20.

§. 65.

Siehe die Cirkular-Verordnung das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom 1sten September 1798. *ad* §. 34.

§. 66.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen; welche nach dem Landrechte Theil 2. Tit. 1. §. 1002. innerhalb sechs Monaten *ad* §. 37.


BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre wiederrufen werden kann.

§. 67.

ad §. 92. Wenn auch das Aufgebot nur ein oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen.

§. 68.

ad §. 144. Bei den neu angekommenen Kolonisten, die sich noch kein Jahr in den Königlichen Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daſs sie noch unverehlicht sind, und daſs ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniſs bekannt sey.

§. 69.

ad §. 145. Wieviel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kömmt hierbei in keine Betrachtung.

§. 70.

ad §. 146. Königliche Civiloffizianten müssen vor dem Aufgebot und der Trauung nachweisen, daſs sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniſs des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben.

§. 71.

ad §. 153. Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation.

§. 72.

Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militairischen Brautpaars, hat es bei den Vorschriften des Militair-Konsistorialreglements sein Bewenden.

[library stamp]

§. 73.

Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen Führung des Nahmens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten. *ad* §. 163.

§. 74.

Der Ausdruck ohne Unterschied der Zeit beziehet sich nur auf den §. 1129. bis 1132. Tit. 11. Th. 1. des Landrechts, aber nicht auf den §. 1133. eben daselbst, und es können daher die Gläubiger, auch die unter Eheleuten gemachten Geschenke nicht widerrufen, wofern sie früher als drei Jahre vor eröfneten Concurse rechtsgültig erfolgt sind. *ad* §. 312.

§. 75.

An Orten wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben sind, können auch andre vernünftige, erfahrene und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer als Beistände der Ehefrauen in solchen Fällen zugelassen werden. *ad* §. 343.

§. 76.

Die Confirmation und Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrags gehört vor den Richter desjenigen Bezirks innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen. *ad* §. 356.

§. 77.

Trauerreglement vom 7ten October 1797. *ad* §. 436.

§. 78.

Von dieser Bestimmung macht auch das unbewegliche Vermögen der Eheleute keine Ausnah- *ad* §. 495.

me, ob dieſes ſich gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet.

§. 79.

ad §. 648. Dem Vater, welcher ſich nach dem Tode ſeiner Ehefrau mit ſeinen minorennen Kindern auseinanderſetzt, kann das Eigenthum des auf ſeinen Nahmen eingetragenen Grundſtücks gegen Einwerfung ſeines Erwerbungspreiſes in die zu theilende Maſſe unter dem auf das Grundſtücks einzutragenden Vorbehalte, daſs bei einem höhern Verkauf dieſes Grundſtücks das Mehrere der gemeinſchaftlichen Maſſe zuwachſe, ohne gerichtliche Abſchätzung oder Subhaſtation überlaſſen werden.

§. 80.

ad §. 690. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten iſt ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau ſich entfernt hat, ſo ſoll nur in beſondern Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umſtänden das Kriegskonſiſtorium von der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts zu diſpenſiren, und den Scheidungsprozeſs noch vor dem Ablaufe der beſtimmten Friſt zu veranlaſſen berechtigt ſeyn.

§. 81.

ad §. 734. Wird nur auf Separation unter der aufſchiebenden Bedingung einer verhoften Wiederausſöhnung erkannt, ſo iſt dies ſo zu betrachten als wenn auf eine Separation auf beſtimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civilrichter in ſo fern die Handlungen der Eheleute nicht alle

Wahrſcheinlichkeit einer Wiederausſöhnung ausſchlieſsen, nur ein Interimiſtikum regulirt werden.

§. 82.

Der gemeinſchaftliche Erwerb wird nach den Grundſätzen des §. 822. getheilt. *ad* §. 812.

§. 83.

1) Der Betrag der für ein uneheliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskoſten, welchen das Landrecht Theil 2. Tit. 2. §. 626. 627. der richterlichen Beſtimmung, nach Unterſchied der Fälle, überlaſſen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat iſt, auf 16 Gr., wenn er ein Unteroffizier iſt, auf 20 Gr., bei Offiziers aber, nach Unterſchied des Ranges auf 2 Rthlr. bis 4 Rthlr. monatlich feſtgeſetzt. *ad* §. 1027.

2) Für Tauf- Entbindungs- und Wochenkoſteu, ſoll einem Unteroffizier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.

3) Wegen der Alimente des Kindes ſoll von dem Tractement eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten kein Abzug ſtatt finden. Wenn alſo ein ſolcher Schwängerer auſser ſeinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, ſo muſs inzwiſchen die Mutter für die Ernährung des Kindes ſorgen, und bis zu verbeſſerten Vermögensumſtänden des unehelichen Vaters ſich gedulden.

4) In Anſehung derjenigen Militairperſonen, welche ſolchergeſtalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die §. 1032. bis 1035. verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkoſten nicht ſtatt finden.

5) So wie es ſich nach den Vorſchriften des Landrechts ſchon von ſelbſt verſteht, daſs eine Frauensperſon, welche mit einem Offizier, Unteroffizier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang ſich einläſst, und demſelben auch unter dem Verſprechen der Ehe, den Beiſchlaf geſtattet, auf die Entſchädigung, welche das Geſetz einer unter dem Verſprechen der Ehe verführten und geſchwängerten Perſon beſtimmt hat, niemals Anſpruch machen könne, ſondern dieſe Art der Entſchädigung nur in dem einzigen Falle ſtatt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Conſens zur Heirath ſchon erhalten hatte, und hiernächſt gleichwohl die Ehe mit der Geſchwängerten wirklich zu vollziehen ſich weigert; ſo ſoll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geſchwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten gehört. In Anſehung der Oberoffiziers aber, welche eine unſchuldige Perſon durch allerlei Künſte, durch Vorſpiegelungen des ſchon nachgeſuchten und in kurzem zu erwartendem Conſenſes u. ſ. w. zum Beiſchlaf verleitet haben, ſoll es bei den Vorſchriften des Landrechts §. 1077. 1078. und 1079. ſein Bewenden haben.

§. 84.

ad §. 1030. Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden geweſen iſt, ſo muſs derſelbe die Begräbniſskoſten tragen, und die ausgelegten der Mutter erſtatten.

§. 85.

ad §. 1030. Die Alimente wozu ein Deſerteur ſeinem zu-

rückgelaſsenem unehelichen Kinde rechtlich verpflichtet iſt, müſſen eben ſo wie bei ehligen von dem der Invalidenkaſſe anheim fallenden Vermögen gleich andern rechtmäſsigen Schulden abgezogen, oder darin ſicher geſtellt werden.

Zum Theil 2. Titel 2.

§. 86.

a) Unter Amt iſt eine ſolche Bedienung zu verſtehen, vermöge deren der Beamte Gelder oder andre Vermögensſtücke des Fiſci oder einer andern privilegirten öffentlichen Anſtalt zur Adminiſtration oder Aufbewahrung überkömmt. *ad* §. 180. 181.

§. 87.

b) Dieſe geſetzliche Vorſchriften ſind keineswegs auf andre die ohne Caſſenbediente und Adminiſtratores zu ſeyn, Gelder des Fiſkus oder einer andern privilegirten Anſtalt in die Hände bekommen können, zu extendiren.

§. 88.

c) Es bedarf der geſetzlichen Sicherſtellung nicht, einmal, wenn die Mutter den Vater durch ein Teſtament von derſelben befreit, andertheils, wenn der Fiſkus durch eine von dem Vater beſtimmt geleiſtete Caution, aus dem vorher mit dieſem ſtatt gefundenen Verhältniſſen heraustritt.

§. 89.

So lange der Vater nicht wiederheirathet genügt es, wenn in der Beſtätigung des Auseinan- *ad* §. 187.

derſetzungsrezeſſes, oder in dem Atteſt darüber ausdrücklich notirt wird, daſs der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit beſtellt hat; der Geiſtliche, welcher eine ſolche Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehn ſoll, iſt ſchuldig dem vormundſchaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen.

§. 90.

ad §. 212. Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem ſolchen Poſten avancirt, in welehem er der väterlichen Hülfe zu ſeinem Unterhalt nicht mehr bedarf; welches in dem Fall angenommen werden ſoll, da er entweder eine Compagnie oder Esquadron erhält, oder doch zum Rittmeiſter oder Capitain ernannt wird, und das mit dieſer Charge verknüpfte Gehalt zu genieſsen hat.

§. 91.

ad §. 216. Dieſe geſetzliche Vorſchrift findet bei der Entlaſsung von Töchtern keine analogiſche Anwendung.

§. 92.

ad § 457. 460. Auf einen den Kindern aus dem Vermögen ſchuldig befundener Ehegatten auszuſetzenden Pflichttheil ſoll nur alsdann erkannt werden, wenn der unſchuldige Theil oder der den Kindern zu beſtellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfall beſcheinigt, daſs der ſchuldige Ehegatte ſich der Verſchwendung des Vermögens verdächtig gemacht hat.

Dieſer Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den ſchuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daſs er ſein Vermögen zu verſchwenden anfange. Wird dies erwieſen, ſo wird bei Berechnung des Pflichttheils ſowohl in Anſehung des Betrags des Vermögens als in Anſehung der Zahl der Kinder auf den Zeitpunkt geſehen, wo die Verurtheilung des ſchuldigen Ehegatten zur Ausſetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter durch ein deshalb abzufaſſendes Erkenntniſs nachgeholt wird.

§. 93.

Der Sicherſtellung bedarf es nicht mehr, wenn die geſchiedenen Eheleute einander wieder heirathen. *ad* §. 480.

§. 94.

Alle auſser der Ehe erzeugten Kinder ſollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, ſondern auf den ihrer Mutter (ohne jedoch wenn letztere von Adel ſind, dem Stande derſelben zu folgen) getauſt werden, und den Namen der Mütter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das beſſere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausſchlieſsung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat. *ad* §. 592.

§. 95.

Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, ſo iſt es hinlänglich, wenn der mütterliche Groſsvater aufgefordert wird, für das Beſte ſeines unehlichen Enkels zu ſorgen. *ad* §. 614

§. 96.

ad §. 639. 640. Unehliche Söhne der Kanton- und Dienſtpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter an einem kantonfreien Ort gehört, ſind als Soldaten Söhne dem Regiment oder Bataillon zu welchem der Vater gehört, obligat, und hängt die Wahl der Lebensart eines ſolchen unehlichen Sohnes, wenn er zum Dienſt und zur Einſtellung tüchtig iſt, von dem Regiment oder Bataillon ab.

§. 97.

ad §. 652. Doch gebühren dem unehligen Kinde nicht zu gleicher Zeit geſetzliche oder verſprochene Alimente, vielmehr ſteht ihm nur zu die gedachten Alimente oder den ſechſten Theil des Nachlaſſes zu wählen.

§. 98.

ad §. 654. Von dieſer geſetzlichen Vorſchrift findet ſelbſt denn keine Ausnahme ſtatt, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verſtorben, und damals die Schwangerſchaft der Mutter weder ihm noch der Mutter ſelbſt bekannt geweſen iſt, oder auch andre Umſtände vorgewaltet haben, um deren Willen weder das Anerkenntniſs des Vaters noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigem Erkenntniſs möglicherweiſe hat erfolgen können.

§. 99.

ad §. 656. Heirathet jemand eine Frauensperſon, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Heirath auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu beſtehen, ſo erbt im Falle der Güter-

gemeinſchaft das uneheliche Kind die der Mutter zuſtehende Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens mit den ehlichen Kindern zu gleichen Theilen.

§. 100.

ad §. 667.

Einer Berichts-Erſtattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvortrag bedarf es nur in den Fällen:

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft iſt,
2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adlichen Namens und Wapens verbunden ſeyn ſoll.

§. 101.

ad §. 694.

Es ſoll daher die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn auf den Grund der Entlaſſung deſſelben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht erfolgen, vielmehr bedarf es der Ausfertigung der Majorennitätserklärung Behufs des Etabliſſements des Sohnes, nach Anleitung des Landrechts Theil 2. Tit. 18. §. 807.

§. 102.

ad §. 703.

Die Befugniſs die geſetzlichen Beſtimmungen in dem Adoptions-Vertrage anders feſtzuſetzen, kann auf die Vorſchriften der §. §. 684. und 689. nicht gedeutet werden, da dieſe landesherrliche Rechte beſtimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf.

§. 103.

ad §. 719.

Die Einkindſchaft iſt auch in der dritten und

folgenden Ehe zu verſtatten mit der Einſchränkung, daſs in jeglichem Fall nur die Verletzung des Pflichttheils der Nachkinder ſowohl als der Vorkinder bei Errichtung der Einkindſchaft verhütet wird.

§. 104.

ad §. 754. Den Pflegeeltern gebührt die Befugniſs die Religion zu beſtimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden ſollen, wenn gleich die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntniſſe zugethan geweſen.

Zum Theil 2. Titel 7.

§. 105.

ad §. 229. Die Ertheilung der Stockſchläge iſt geſetzwidrig. Dagegen aber der Gebrauch einer ledernen Peitſche erlaubt, mit welcher auf den Rücken über die Kleider eine mäſsige Anzahl von Hieben gegeben werden kann.

§. 106.

ad §. 280. Es iſt jedoch auch die Subhaſtation bei unterthänigen eigenthümlichen Bauergütern unter eben den Umſtänden wie bei andern Grundſtükken für eine geſetzmäſsige Art der Auseinanderſetzung unter Miterben zu achten, jedoch die nach Vorſchrift des §. 281. und 282. aufgenommene Taxe dabei zum Grunde zu legen.

Die Grundherrſchaften können dem Meiſtbietenden den Conſens zur Uebernehmung des Guts

aus eben den Gründen versagen, aus welchen sie denselben bei Veräusserungen überhaupt nach der gesetzlichen Vorschrift §. 259. 260. zu verweigern berechtigt sind.

Ein die Taxe erheblich übersteigendes Gebot ist jedoch nur dann für eine solche rechtmäßsige Verweigerungsursach zu achten, wenn der Licitant nicht nachweisen kann, daſs er sein Gebot so weit es die Hälfte der Taxe übersteigt, aus eigenen Mitteln zu erfüllen im Stande ist.

Sollte über die nach diesen Grundsätzen zu beurtheilende Besitzfähigkeit des Licitanten ein Streit entstehn, welcher nicht sofort nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 52. §. 42. 44. abgemacht werden kann, so findet darüber rechtliches Gehör statt, und der Zuschlag muſs bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Kann aus einer und der andern Ursach der Zuschlag an den Meistbietenden nicht erfolgen, so hängt es alsdann von den theilenden Erben ab, in wie fern sie eine neue Licitation nachsuchen, und auf diesem Wege die Ausmittelung eines ihnen annehmlichen und zugleich besitzfähigen Käufers abwarten, oder eine andere gesetzliche Art der Theilung wählen wollen.

Zum Theil 2. Titel 8.

§. 107.

Auch in Ansehung der Qualification zum Bürger- und Meisterrechte hat die in Gemäſsheit des §. 216. Tit. 2. P. 2. des allgemeinen Landrechts gehörig verlautbarte Erklärung des Vaters gleiche Würkung mit der Majorennitätserklärung. *ad* §. 16.

§. 108.

ad §. 151. Betrift der Gegenſtand eines Prozeſſes Kämmerei-Vermögen, ſo iſt die Genehmigung der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Kammer zur Anſtellung der Klage oder Erklärung darüber dergeſtalt weſentlich erforderlich, daſs der Mangel derſelben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.

§. 109.

ad §. 456. Siehe Apothekerordnung vom 12ten October 1801.

§. 110.

ad §. 718. Ordentlich recipirte Buchhändler ſind wechſelfähig.

§. 111.

ad §. 726. Dies iſt auch der Fall bei den Beſitzern derjenigen Erbzins- und Erbpachtsgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit verſehen, und als für ſich Beſtehende Beſitzungen unter einen beſondern Namen im Hypothekenbuch eingetragen worden ſind.

§. 112.

ad §. 731. Perſonen, denen das Geſetz ſelbſt die Wechſelfähigkeit in gewiſſen Fällen beigelegt hat, können zum Wechſelausſtellen auch in andern und mehrern Fällen autoriſirt werden.

§. 113.

ad §. 833. Ein wechſelfähiger Indoſſant, welcher wiſſentlich einen von einem nicht Wechſelfähigen

ausgeſtellten Wechſel indoſſirt, bleibt dem Indoſſatario wechſelmäſsig verhaftet, wenn gleich dieſer ſeine Anſprüche nicht gegen den erſten Ausſteller zur Verfallzeit des Wechſels vorher geltend gemacht hat.

§. 114.

ad §. 903.

Wenn auch der Wechſel früher proteſtiret wurde, als die Zahlungszeit eintrat: ſo läuft doch die Verjährung des Wechſels erſt von dem Tage an, welcher zur Bezahlung derſelben beſtimmt war. Iſt aber der Wechſel deswegen proteſtiret worden, weil die Acceptation deſſelben ſchlechterdings und unbedingt verſaget wurde, ſo nimmt die Verjährungsfriſt der Wechſelkraft mit dem Tage der eingelegten Proteſtation ihren Anfang.

§. 115.

ad §. 908.

Die Liquidation einer Wechſelforderung im Concurſe vor Ablauf der einjährigen Friſt, erhält zwar dem Liquidanten die Rechte der 6ten Claſſe, aber nicht die Befugniſs den Wechſel-Schuldner für ſeine Perſon wechſelmäſsig zu belangen.

§. 116.

ad §. 909.

Es iſt nicht nöthig, daſs auch die Inſinuation der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres erfolge.

§. 117.

ad §. 936.

Diejenigen Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung die Claſſification in hieſigen Landen verlangen können, ſind wegen eines nach hieſigen Landesgeſetzen verjährten Wechſels zur

7ten Claſſe zu verweiſen, wenn gleich derſelbe auswärts ausgeſtellt worden, und der Schuldner ſich dem auswärtigen Wechſelrecht unterworfen hat, nach welchem einæ längere Verjährungsfriſt ſtatt findet.

Zum Theil 2. Titel 9.

§. 118.

ad §. 13. Kein Unterthan des Staats ſoll ohne Erlaubniſs des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten ſuchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm ſolche etwa aus eigener Bewegung von ſelbigen verliehen werden, dieſer Standeserhöhungen ſich nicht bedienen.

§. 119.

ad §. 61. 62. Iſt die Conceſſion unbedingt dahin ertheilt: daſs der bürgerliche Impetrant das adliche Gut ankaufen und eigenthümlich beſitzen könne, ſo ſteht ihm frei, ohne neuen Conſens ein ſolches Gut durch ein Teſtament, oder ohne daſſelbe auf ſeine Erben zu bringen.

§. 120.

ad §. 95. Den Landes-Collegiis ſteht nicht die Befugniſs zu, die in dem angezeigten Fall wegen des Adels geführte Nachweiſung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachſuchende Familie zu auctoriſiren, daſs ſie ſich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der nähern Beurtheilung des Lehnsdepartements vorbehalten.

Zum

Zum Theil 2. Titel 10.

§. 121.

Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so gebühret die Bestimmung der Strafe den Militairgerichten. *ad* §. 9.

§. 122.

a) Verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld haben, sind der Militair-Jurisdikzion unterworfen. *ad* §. 65.

§. 123.

b) In Consistorialsachen bleiben alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere ohne Unterschied oder Einschränkung dem Krieges-Consistorio in erster Instanz unterworfen.

§. 124.

Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daſs das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. *ad* §. 93.

Zum Theil 2. Titel 11.

§. 125.

Wenn einer Kirche oder anderen frommen Anstalt, ein Geschenk oder Vermächtniſs zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fäl- *ad* §. 197

len schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger, so muss die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; ausser diesen Fällen aber muss darüber an das Geistliche Departement berichtet, und in keinem Fall die Schenkung oder das Vermächtniss ohne vorgängige Immediat-Anfrage abgewiesen werden.

§. 126.

ad §. 228. Bei Veräusserung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen, letztere über sechs Jahre, soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlasst werden, es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sey, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§. 127.

ad §. 275. Auch beim unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme statt.

§. 128.

ad §. 288. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen.

§. 129.

ad §. 356. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei unter der gedachten Ein-

ſchränkung die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu verſagen.

§. 130.

Es macht keinen Unterſchied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind. *ad* §. 442. 443.

§. 131.

Kinder chriſtlicher Eltern ſollen längſtens ſechs Wochen nach der Geburt getauft werden. *ad* §. 446.

Zum Theil 2. Titel 12.

§. 132.

Sobald jemand an dem Ort, wo die Univerſität ihren Sitz hat, Studirenswegen eintrift, iſt er verpflichtet, ſich immatrikuliren zu laſſen. Wer dies über acht Tage verſchiebt, muſs die Gebühren doppelt entrichten. *ad* §. 76.

Auch ſollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeſchrieben ſind, eben ſo wie die der andern Studierenden von den akademiſchen Gerichten geahndet werden.

Auch die Führer und Begleiter der Studierenden, wie auch ihre Bedienten müſſen als Perſonen, welche unter akademiſchen Gerichtszwange ſtehen, immatrikulirt werden.

Wer von derſelben oder von einer andern Univerſität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Univerſitäten vorgeſetzten Behörden nicht unter die Studierenden aufgenommen werden.

§. 133.

ad §. 78. Inländer müſſen entweder ein auf ein vorgängiges Examen ſich gründendes Zeugniſs, in Rückſicht auf ihre Reife zu den akademiſchen Studien, von der von ihnen beſuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls ſie durch Privatunterricht zur Univerſität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher beſuchten Schule wegen beſonderer Umſtände nicht geprüft worden, (worüber alsdenn eine Beſcheinigung beizubringen iſt, ohne welche ſie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Univerſität ſelbſt von der dazu verordneten Commiſſion binnen der erſten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugniſſe der Unreife die Univerſität bezieht, kann auf keine Beneficien Anſprüche machen. Ausländer ſind von dieſer Prüfung ausgenommen.

§. 134.

ad §. 79. Ob der Student bei der vorgeſchriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademiſchen Studien befunden worden, muſs in dem bei dem Abgange von der Univerſität einzuholenden Fakultätszeugniſs bemerkt werden. Doch ſteht es dem Abgehenden der ehedem für unreif erklärt worden frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört anzutragen, als in welchem Fall nur allein der Ausfall dieſer letzten Prüfung in dem Fakultätszeugniſſe bemerkt wird.

§. 135.

Wer unter dem Namen eines Studenten allein ſeinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia beſucht, noch ſonſt gelehrte oder doch dem Zweck der Univerſität angemeſſene Geſchäfte treibt, ſoll auf der Univerſität nicht gelitten werden. *ad* §. 83.

§. 136.

So weit die akademiſchen Vorrechte und Geſetze keine Ausnahme machen, ſind die Studenten auf den Königlichen Univerſitäten gleich andern Unterthanen alle Geſetze des Staats zu beobachten ſchuldig, doch werden ſie in Abſicht auf die aus allgemeinen geſellſchaftlichen, oder aus Familienverhältniſſen entſpringenden perſönlichen Rechte, beſonders in Anſehung der Groſsjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaſs, nach den Geſetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern ſie nicht den Vorſatz, auf der Akademie ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehmen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben. *ad* §. 84.

Auch bei Criminalfällen, beſonders in Anſehung der Duelle ſind die Studenten den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Landrecht verwieſen, doch ſoll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet ſeyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Cur, zu ſeiner Kenntniſs gekommenen Duell, Kenntniſs zu geben, vielmehr in ſolchem Fall ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten, bis daſs

die Obrigkeit, wenn ſie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaſſet.

§. 137.

ad §. 85. 1) Studierende müſſen ſich in jeder Hinſicht anſtändiger Sitten befleiſsigen. Sittenloſigkeit und Unanſtändigkeiten, beſonders auch in Anſehung der Kleidung, werden das erſtemal mit ernſtlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verluſt der bisher genoſſenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Beſſerung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Univerſität beſtraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Karzerſtrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei ſicher befundenen Orten geſchehn.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder ſich in Oerter und Verſammlungen, welche nur für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat dreitägige Karzerſtrafe, und, im Fall dabei begangener Ausſchweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trift diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und ſie durch Unfug ſtöhren.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straſsen in Maske oder ſonſt verkleidet erſcheint, hat eine dreitägige Karzerſtrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernſtlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trift den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Auser dem Fall einer Reise, wohin blosse Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andre gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit acht tägiger Karzerstrafe belegt werden.

8) Die Studierenden müssen die Accise und Zoll- wie auch die Polizeigesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schiessens, der Feuerwerke, und des Tabacksrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist; z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornämlich auf den Strasen, es sey in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) Studenten, welche ſich zur Zeit eines Tumults oder in gröſserer Zahl nach Mitternacht auf der Straſse finden laſſen, haben die Vermuthung böſer Abſicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich; auch muſs niemand nach 10 Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen laſſen.

10) Wer andre zum tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert oder anreizt, oder ſich bei einem Tumult als Anführer brauchen läſst, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegazion beſtraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniſs, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegazion oder das Conſilium abeundi oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten.

11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Muſik zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuſs, dürfen von Studenten ohne beſondere Erlaubniſs der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniſs hat es mit den Verſammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straſsen, wenn ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauſes, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernſtlichſte verboten, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchuldet nachdrückliche Beſtrafung.

12) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwecke können

nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniss die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art andre zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andre zu Collekten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegazion von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt, wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, dass diejenigen, welche deswegen relegirt werden auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.

13) Hohe und alle Hasardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muss ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfall aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, ob schon das erstemal, sich auf Hasardspiele einlässt. Wer Bank macht, hat vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfall ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegazion zu erwarten.

Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel,

und wegen deſſen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage ſtatt.

Hat ein Student den andern zu Haſardſpielen Geld geliehen, ſo wird er wie ein Spieler beſtraft.

14) Des lauten Geſanges, des Knallens mit Peitſchen, und des die Ruhe und gute Ordnung ſtörenden Getöſes, müſſen ſich die Studenten zu jeder Zeit, beſonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienſtes enthalten, oder vier und zwanzigſtündige bis dreitägige Karzerſtrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienſt auf irgend eine Art ſtört, wird nach den Landesgeſetzen beſtraft.

15) Beleidigungen, der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beſtimmten Perſonen, beſonders der Pedelle, wie auch der militairiſchen, Bürger und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer und nach Bewandniſs der Umſtände, ſelbſt Feſtungsſtrafe nach ſich.

16) Wer die akademiſche Obrigkeit ſelbſt, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgeſtandener Gefängniſsſtrafe relegirt, oder hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäſs zu erwarten. Wer in einem Collegium oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion durch unanſtändiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andre Weiſe abſichtlich Unruhe erregt, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegazion beſtraft werden.

17) Wenn Studierende etwas bei der akademiſchen Obrigkeit nachſuchen, ſo muſs dies mit Beſcheidenheit, und nicht Haufenweiſe geſchehen. Verletzung dieſes Geſetzes zieht verhältniſsmäſsige Karzerſtrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungeſtüms, Relegazion nach ſich.

18) Wer den ihm auferlegten weiten Arreſt bricht, wird ſofort ins Gefängniſs gebracht; und wer dies ohne Erlaubniſs der akademiſchen Obrigkeit verläſst, hat eine vierzehntägige Karzerſtrafe verwirkt.

§. 138.

Hievon findet eine Ausnahme dann ſtatt: *ad* §. 87.

1) wenn die Karzerſtrafe bekanntlich unfleiſsige Studenten triſt.

2) wenn der Student ohne dies ſchon während der Unterſuchung im Gefängniſs geſeſſen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung ſich während der Zeit, da die Vorleſungen gehalten werden, in oder auſser dem Bezirk der Univerſität verborgen gehalten hat.

3) wenn auf eine längere als vierwöchentliche Karzerſtrafe erkannt worden.

§. 139.

Bei jedem Conſilio abeundi muſs ein gleiches *ad* §. 90. geſchehn; auch muſs von jeder Relegazion jeder

andern Königlichen Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 140.

ad §. 94. Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiss eines Benefiziaten sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 141.

ad §. 100-103. 1) Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studierenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. In Fällen wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigtem Unvermögen eines Studierenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden bis er durch Beförderung zu einem öffentlichem Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, dass beim Abgang des Studierenden der Betrag der Schuld gleich andern von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniss notirt wird.

2) Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studierenden wiederholen, haben in Ansehung des Ho-

norarii mit den akademifchen Lehrern gleiche Rechte, wegen andrer Privatftunden aber, find fie den Sprach- und Exerzitienmeiftern gleich zu achten.

3) Der bisher geftattete Kredit von 25 Rthlr. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mifsbrauchs, dafs diefe Materialien häufig verkauft oder verfetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, dafs ein angemeffenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mifsbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclufive der Materialien zu kreditiren nachgelaffen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr., Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

4) Koftgeld, Wafch, Frifeur und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ift, follen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

5) Alle diefe von 1 bis 4 gültige Schulden behalten das Vorrecht gefetzlicher Schulden, nur wenn fie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem fie kontrahirt find, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

6) Wenn alfo ein folcher privilegirter Gläubiger binnen diefer feftgefetzten Frift die Schuld bei dem akademifchen Gericht nicht anhängig macht; fo kann er damit nicht weiter gehört werden.

7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studierende ſich auf der Univerſität aufhält, in Gemäſsheit der von 1—4 kontrahirten Schulden wegen Abgangs des Studierenden binnen der in num. 5. beſtimmten Friſt nicht eingeklagt werden; ſo muſs der Gläubiger dafür ſorgen, daſs ſelbige von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt werden.

8) Zu dem Ende ſteht es dem Gläubiger frei, die Perſon oder Sachen eines abgehenden Studierenden ſo lange mit Arreſt zu belegen, bis die Schuld regiſtrirt worden iſt.

9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung ſich nicht einigen können; ſo iſt es genug, wenn der Gläubiger ſolche beſtimmt angiebt, und der Schuldner ſich darüber erklärt, und ſoll die Abreiſe durch ausführliche Inſtrukzion ſolcher Schuldſachen nicht aufgehalten werden.

§. 142.

ad §. 106. Die Pfänder müſſen auf jeden Fall zurückgegeben werden, ſie mögen von den Studierenden ſelbſt, oder von einem dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden ſeyn. Wegen Betten, Wäſche, Kleidungsſtücke und Bücher ſoll die Entſchuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewuſst habe, daſs ſie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 143.

Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studierenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, dass wenn auch solche Schulden von den Studierenden bezahlt würden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Eltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird. *ad* §. 109.

§. 144.

Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1 bis 4 (§. 100 — 103.) privilegirten oder von dem akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu bessern Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden. *ad* §. 124.

§. 145.

1) Wenn ein Studierender eine Wohnung, Stallung, oder andern Gelass miethet, und kein *ad* §. 126.

ſchriftlicher Vertrag geſchloſſen worden, oder der ſchriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher beſtimmt; ſo iſt anzunehmen, daſs der Miethsvertrag von Oſtern bis Michaelis oder von Michaelis bis Oſtern, geſchloſſen worden.

2) Sollte der Miethsvertrag im Johannis oder Weihnachtstermin ſeinen Anfang nehmen, ſo gilt derſelbe bis zum nächſtfolgenden Michaelis oder Oſtertermin.

3) Die Aufkündigung der Wohnung muſs ſpäteſtens in den drei erſten Tagen des letzten Vierteljahrs geſchehen.

4) Die Wohnung muſs beim Ablauf der Miethszeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Zum Theil 2. Titel 16.

§. 146.

ad §. 24. Wie bei Einziehung der Depoſital-Gelder für die Juſtizoffizianten-Wittwenkaſſe zu verfahren, iſt in beſondern Verordnungen feſtgeſetzt.

Zum Theil 2. Titel 17.

§. 147.

ad §. 56-58. Bei Schenkungen, wenn ſie die Kraft und Wirkſamkeit der Gerichtlichen haben ſollen, ingleichen

gleichen bei Einrichtung von Einkindſchaften iſt den Parteien die Wahl zu laſſen, an welches gehörig beſetzte Gericht ſie ſich deshalb wenden wollen.

§. 148.

Dies findet ſelbſt auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorhanden iſt. *ad* §. 65.

§. 149.

Ein Gutsbeſitzer, welcher vormals eine Richterſtelle verwaltet, und ſeine Dimiſſion nachgeſucht, und ohne Einſchränkung erhalten hat, iſt berechtigt, die ihm zuſtehende Patrimonialgerichtsbarkeit ſelbſt auszuüben. *ad* §. 74.

§. 150.

Wenn aus landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungskonſens ſupplirt worden, ſo ſoll die auf das ohne vorgeſchriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniſs des Staats geſchehene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, ſondern als erlaſſen angeſehn werden, daher in Zukunft in ſolchen Fällen von den Landes-Collegiis nicht auf Strafe anzutragen iſt. *ad* §. 139.

§. 151.

Es ſoll in Zukunft in Abſchoſsſachen lediglich auf die hieſigen Geſetze nicht aber auf die von *ad* §. 172.

andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geachtet werden.

§. 152.

ad §. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschofsfreiheit Verträge schliefst: so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten, in so fern dies mit dem Staats-Interesse vereinbar ist, Rücksicht genommen werden.

Es werden daher Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschofs- und Abfahrtsgelder verpflichtet, in so fern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat, oder ausnimmt.

Zum Theil 2. Titel 18.

§. 153.

ad §. 33. In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, dafs ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachläfsigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 154.

ad §. 78. Wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist, so verbleibt die Admini-

ſtration derſelben zwar den Civilgerichten der Sache; dieſe ſind jedoch ſchuldig in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthſchaftsbetrieb angehen, den Militairgerichten Nachricht zu geben, und mit ihnen Rückſprache zu nehmen.

§. 155.

Es werden die Militairgerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verſtorbenen Militairperſon hinterlaſſene, und bei der Armee befindliche Mobiliarvermögen auf die Vorſchrift des Reglements vom 30ſten November 1772. §. 2. und 17, und die damit übereinſtimmende Dispoſition der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2. Tit. 5. §. 17. und 18. nochmals verwieſen. *ad* §. 80.

§. 156.

Wenn Generale und Staabsoffiziere nicht für ihre eigene Kinder die natürliche Vormundſchaft führen, ſondern für fremde Kinder und Verwandten eine Curatel übernehmen wollen, ſo müſſen ſie die unmittelbare Erlaubniſs des Königs dazu nachſuchen. *ad* §. 160.

§. 157.

Hat der Erblaſſer in Erbſchaftsfällen wo Pflegbefohlene mit andern Miterben konkurriren, Teſtaments-Exekutoren ernannt, uud war er den pflegbefohlnen Miterben entweder keinen Pflichttheil ſchuldig, oder hinterläſst er ihnen mehr als denſelben, ſo wird die Mitwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts bei Sicherſtellung des ganzen Nachlaſſes uud bei deſſen Ver- *ad* §. 421.

waltung nach dem Inhalt der Dispoſition wodurch der Exekutor beſtellt wird, beſtimmt. Enthält dieſe Dispoſition keine in den Geſetzen erlaubte Ausdehnung oder Einſchränkung der Gewalt des Teſtaments-Exekutors, ſo bedarf es keiner gerichtlichen Inventur, und die Ausmittelung, Konſtituirung und Verwaltung des Nachlaſſes gehört zu dem Amte und der Kompetenz des Exekutors. Das vormundſchaftliche Gericht konkurrirt bei Verlaſſenſchaften dieſer Art nicht unmittelbar, ſondern nur durch den von ihm zu dirigirenden Vormund.

§. 158.

ad §. 454. Von dem baaren im Depoſito oder in den Händen der Vormünder ſich befindenden Vermögen der Pflegbefohlenen können Pfandbriefe gegen das kursmäſsige Aufgeld für Rechnung der Pflegbefohlenen aquirirt werden.

§. 159.

ad §. 455. Wenn der Erblaſſer des Pflegbefohlenen Capitalien auf Aktien ſolcher Inſtitute belegt hat, welche durch ausdrückliche von dem Könige Selbſt vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatperſonen aufzunehmen autoriſirt ſind, ſo können dergleichen Capitalien, wenn ſie auf Minorenne devolvirt ſind, ſo lange ſtehn bleiben, bis ſich Gelegenheit findet, das Geld zu höhern Zinſen gegen gewöhnliche geſetzmäſsige Sicherheit unterzubringen.

§. 160.

ad §. 471. 472. Findet der Vormund Gelegenheit zur Unterbringung der Beſtände, ſo wird ein ſolches Activum nicht dem General Depoſito, ſondern dem

Pflegbefohlenen aquirirt, es wird daher auch hierbei die ſtrenge depoſitalmäſsige Sicherheit der aus dem General-Depoſito zu leihenden Kapitalien nicht erfordert.

§. 161.

a) Dieſer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn ein Grundſtück, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideikommiſsfolgerecht zuſteht, von dem gegenwärtigen Beſitzer gegen ein anderes Grundſtück vertauſcht werden ſoll. *ad* §. 556.

§. 162.

b) Wenn volljährige Miterben auf Theilung und daher auf Veräuſserung des gemeinſchaftlichen Grundſtücks antragen, ſo iſt dies ein Fall der nothwendigen Veräuſserung (§. 566.) zu welcher es der Genehmigung der dem vormundſchaftlichen Gerichte vorgeſetzten höheren Inſtanz nicht bedarf.

§. 163.

Dieſe Geſetzſtelle iſt nur von Landgütern zu verſtehen. *ad* §. 561.

§. 164.

Ob ein im Pflichttheil eingeſetzter Erbe, im Fall der Theilung auf Subhaſtation des Grundſtücks anzutragen befugt ſey, oder ob er zufrieden ſeyn müſſe, daſs der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde, muſs darnach beurtheilet werden: ob der Pflichttheil auf eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt, oder derſelbe ohne Beſtimmung einer gewiſſen Summe verſchrieben worden. Im erſtern Falle bedarf es nur der *ad* §. 574.

Taxe, im letztern hingegen der Eintragung des Miteigenthums im Hypothekenbuche, und im Falle der Theilung, der Subhaſtation nach den näheren Vorſchriften des allgemeinen Landrechts.

§. 165.

ad §. 544. Wird von der Mutter als Vormünderin ihrer Kinder, die obervormundſchaftliche Genehmigung zur Antretung der Erbſchaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii nachgeſucht: ſo muſs nach den Umſtänden der damit verknüpften Gefahr geprüft, und dabei näher erwogen werden, ob nicht eine ſolche Vormünderin ſich zur Vertretung dieſer Gefahr aus eigenen Mitteln verpflichten müſſe, und welche Sicherheit dieſe ihre Verpflichtung, wenn ſie unter Beobachtung der bei Bürgſchaften vorgeſchriebenen geſetzlichen Form geſchiehet, gewähren könne.

§. 166.

ad §. 681. Dieſe Befugniſs des Vaters erſtreckt ſich auch auf das Vermögen, welches den Kindern von andern, als von ihm jedoch vor ſeinem Tode zugefallen iſt. Bei Anfällen wo der Zuwender den Vater von der Adminiſtration ausgeſchloſſen hat, kann letzterer über die Art der Verwaltung auch nach ſeinem Tode nicht diſponiren.

§. 167.

ad §. 685-688. 689. Die den überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Diſpoſition des Vermögens begreift das Recht, die Subſtanz zu vermindern oder zu verzehren, nicht in ſich. Es muſs daher die §. 688. verordnete Concurrenz des vormundſchaftlichen

Gerichts auch in einem solchen Fall eintreten. Der Mutter ist ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, dem Vater nur dann, wenn sie der Richter aus besondern Gründen für nöthig hält.

§. 168.

Das vormundschaftliche Gericht muss die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation allerdings prüfen. Aber auch hier kann es nur nach den Angaben und Thatsachen, die der Vormund an die Hand giebt, urtheilen, und darf für die Richtigkeit dieser Angaben nicht haften. *ad* §. 687.

§. 169.

Die Dispensation von der Einreichung eines offenen Inventarii involvirt nicht die Befreiung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniss gegen das vormundschaftliche Gericht. *ad* §. 693.

§. 170.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts wegen der erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre eintretenden Grosjährigkeit noch nicht eingeführt worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet seyn, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten 24sten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung des Pflegbefohlenen hierzu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muss auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass der Pflegbefohlene nur die *ad* §. 696. 862.

Disposition über die Einkünfte seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des letztern bis nach zurückgelegtem 24sten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daſs dem Pflegbefohlenen nicht gestattet wird, Schulden zu machen, oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

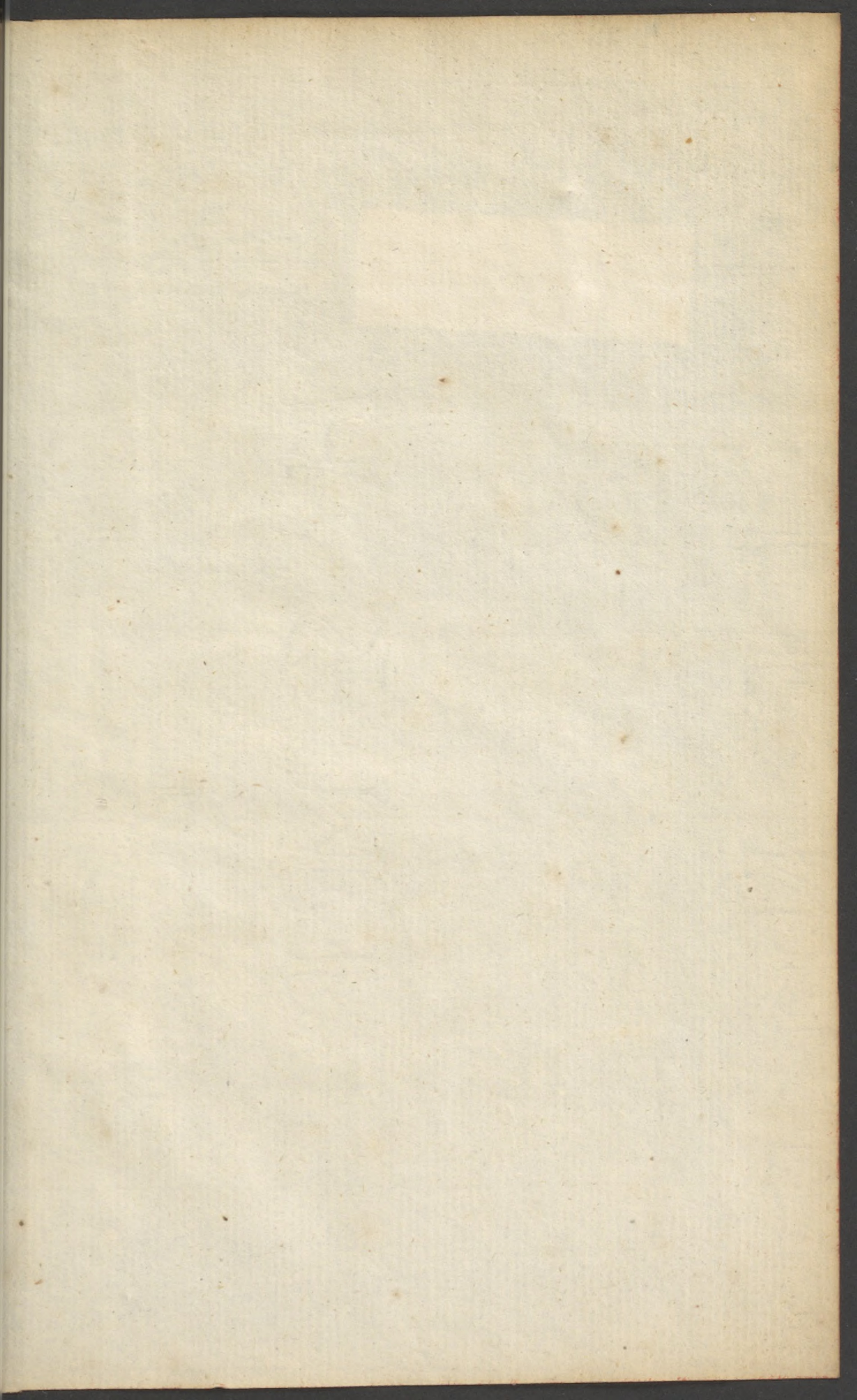
§. 171.

ad §. 854. Auch unterbleibt in diesem Fall die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden.



Errata.

S. 8. §. 29. Z. 6. st. ode l. oder
S. 16. §. 62. Z. 3. st. vor dieser l. vor dieser Ehe
S. 24. §. 90. Z. 4. st. welehem l. welchem




Biblioteka Główna UMK
300022026889

